

Solar – Darlehensvertrag

Zwischen der

ReEnergie Niederrhein AG
Lobbericher Str. 7
41334 Nettetal

- nachfolgend „Darlehensnehmer“ oder „REN-AG“ -

und

Firma / Herr / Frau / Titel

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer für Rückfragen

E-Mail Adresse / Fax-Nummer

- nachfolgend Darlehensgeber(in) -

§ 1 Zweck

Zweck des Darlehens ist die Finanzierung von Bürger-Solarkraftwerken (Fotovoltaikanlagen) am Niederrhein, zur umweltfreundlichen Erzeugung von Strom durch die Nutzung von Solarenergie.

§ 2 Wirksamkeit des Vertrags

Der Vertrag wird wirksam, wenn der Zahlungseingang der Darlehenssumme gemäß § 4 bei der Darlehensnehmerin erfolgt ist und der Darlehensgeber / die Darlehensgeberin durch die Darlehensnehmerin informiert wurde, dass die Darlehensnehmerin alle für den Betrieb und die Anschaffung der Fotovoltaikanlage relevanten Verträge abgeschlossen hat. Die Wirksamkeit des Vertrags gilt als endgültig nicht eingetreten, wenn die Unterrichtung nicht innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung des Vertrags erfolgt ist.

§ 3 Vertragslaufzeit

Der Darlehensvertrag hat eine Laufzeit von

5 Jahren.

10 Jahren.

(bitte ankreuzen)

§ 4 Darlehenssumme

Die Darlehenssumme beträgt Euro

(in Worten:).

Die Darlehenssumme beträgt mindestens 1.000 Euro oder ein Vielfaches davon und muss mindestens durch 500 teilbar sein.

§ 5 Auszahlung

Die Darlehenssumme wird in einer Summe ausgezahlt. Die Darlehensnehmerin wird den Darlehensgeber / die Darlehensgeberin zur Zahlung der Darlehenssumme auffordern, wenn die übrigen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 2 vorliegen.

§ 6 Verzinsung

a) Bei einer **10-jährigen Vertragslaufzeit** wird die Darlehenssumme jährlich variabel verzinst. Der Zinssatz wird in Abhängigkeit von den jährlich festgestellten spezifischen Erträgen je installierter Leistung (kWh pro kWp) ermittelt und für jedes Jahr neu festgelegt. Der garantierte Mindestzinssatz bei einer 10-jährigen Vertragslaufzeit beträgt derzeit 4,0 % p.a. Die Höhe des Darlehenszinssatzes wird wie folgt ermittelt:
Mittelwert der installierten Bürger-Solarkraftwerke, die die Darlehensnehmerin betreibt.

Zinsstaffel des Bürgersolardarlehens

kWh / kWp	Zinssatz p.a.
garantiert	4,0 % p.a.
ab 900 kWp/kWh	4,5 % p.a.
ab 930 kWp/kWh	5,0 % p.a.
ab 950 kWp/kWh	5,5 % p.a.

b) Bei einer **5-jährigen Vertragslaufzeit** beträgt die Höhe des Darlehenszinssatzes garantiert 3,5 % p.a. und wird nicht variabel verzinst.

Die Zinsen werden zum ersten März des Folgejahres spätestens fällig. Die jährliche Zinszahlung erfolgt auf das in § 8 genannte Konto.

§ 7 Rückzahlung

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt grundsätzlich zum Vertragsende in einer Summe. Kommt die Darlehensnehmerin mit der Rückzahlung des Darlehens in Verzug, ist diese mit 5% p.a. zu verzinsen. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt auf das in § 8 angegebene Konto.

§ 8 Bankverbindung

Die jährlichen Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Darlehens erfolgt auf das folgende Konto des Darlehensgebers / der Darlehensgeberin:

Name des Kontoinhabers (falls abweichend vom Darlehensgeber)

Kontonummer

Bankleitzahl (BLZ)

Name und Ort der Bank

§ 9 Informationspflichten

Die Darlehensnehmerin hat den Darlehensgeber / die Darlehensgeberin jährlich über die von ihr erwirtschafteten Einspeisevergütungen aus Fotovoltaikanlagen zu unterrichten.

Der Darlehensgeber / die Darlehensgeberin hat Änderungen seiner Daten (Adresse, Telefon, Email-Adresse, Bankverbindung) der Darlehensnehmerin schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Übertragung des Darlehensvertrags

Die Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist erst mit Zustimmung des anderen Vertragspartners wirksam.

§ 11 Nachrangigkeit

Die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung der Zinsen können nicht verlangt werden, solange die Darlehensnehmerin dieses Kapital zur Erfüllung ihrer fälligen Verbindlichkeiten benötigt. Der Darlehensgeber / die Darlehensgeberin tritt mit seinem Rückzahlungsanspruch im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Darlehensnehmerin hinter die Forderungen der übrigen Gläubiger zurück.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare

Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der dahinter stehenden Zielsetzung gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn dieser Vertrag Lücken enthält.

Diesem Vertrag liegt der steuerliche Rechtsstand von August 2008 zu Grunde.
Jede Vertragspartei erhält ein unterschriebenes Vertragsexemplar.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Nettetal, den....., den.....

.....
Darlehensnehmerin

.....
Darlehensgeber